

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Juni 2022

Nr. 2022/963

KR.Nr. A 0023/2022 (VWD)

Auftrag David Gerke (Grüne, Biberist): Einführung eines Hegebeitrages zur Förderung der Solothurner Fischerei; Anpassung des kantonalen Fischereigesetzes Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Im kantonalen Fischereigesetz ist die rechtliche Grundlage für die Einführung eines Hegebeitrages für Bezüger von Angelfischereipatenten zu schaffen.

2. Begründung

Nach neusten Erkenntnissen des Wasserforschungsinstituts Eawag und der Universität Bern leben in der Schweiz über 100 verschiedene Fischarten. Gegen 1/3 davon schwimmen auch in Gewässern des Kantons Solothurn. Einigen dieser Fischarten geht es sehr schlecht, wie zum Beispiel den kälteliebenden Äschen oder Forellen. Die kantonale Verwaltung setzt sich aktiv mittels Lebensraumaufwertungen und Artenförderung ein, diese Populationen zu erhalten. Doch die kantonalen Ressourcen sind begrenzt. Deshalb übernehmen die im Solothurnisch Kantonalen Fischereiverband organisierten Fischereivereine unverzichtbare Aufgaben im Bereich des Lebensraumschutzes und der Erhaltung und Förderung der Fischbestände sowie in der Ausbildung der Fischenden und der Jugendförderung. Sie leisten sogenannte Hegearbeiten. In den Solothurnischen Fischereivereinen sind rund 40 % der Jahrespatentbezüger organisiert. Nicht organisierte Fischer und Fischerinnen profitieren von diesen Hegearbeiten der Fischereivereine, ohne diese zu unterstützen.

Die Einführung eines Hegebeitrages vermag diese Ungerechtigkeit auszugleichen. Patentbezüger würden sich damit gleichermassen an den Arbeiten zur Förderung der Fischerei beteiligen. Mitglieder von Fischereivereinen, die Hegearbeiten leisten, sind von diesem Beitrag zu befreien. Die Anerkennung der Vereine, deren Mitglieder von der Abgabe befreit sind, obliegt dem Departement. Der Hegebeitrag ist in einer Höhe festzulegen, der sozial verträglich ist und niemanden von der Fischerei ausschliesst. Die erhobenen Beiträge werden nach Vorgaben des Kantons zur Förderung der Fischerei eingesetzt.

Hegebeiträge für Jagd und Fischerei werden in mehreren Kantonen erhoben und sind bundesrechtskonform. Sie stellen keinen indirekten Vereinszwang dar. So hat etwa der Kanton Bern 2021 Hegebeiträge für Bezüger von Jahrespatenten eingeführt und Mitglieder bernischer Fischereivereine von diesem befreit. Bereits seit längerem besteht im Kanton Wallis eine vergleichbare Abgabe für Jäger und Jägerinnen, die nicht einem kantonalen Jagdverein angehören.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Das Bedürfnis des Solothurnisch kantonalen Fischereiverbands (SOKFV) zur Einführung eines Hegebeitrags im Kanton Solothurn ist nicht neu. Bereits im Jahr 2016 wurde dem Kantonsrat der Volksauftrag "Einführung eines jährlichen Hegebeitrages für Fischerinnen und Fischer des Kantons Solothurn ohne Vereinsmitgliedschaft" eingereicht. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2016/1834 die Nichterheblicherklärung beantragt. Man befürchtete u. a. einen indirekten Vereinszwang sowie einen hohen administrativen Mehraufwand bei der Verwaltung. Der Kantonsrat hat diesen Auftrag mit Beschluss Nr. VA 0065/2016 vom 14. Dezember 2016 als Nichterheblich erklärt.

3.2 Veränderte Ausgangslage

Wie im RRB Nr. 2016/1834 vom 24. Oktober 2016 festgehalten, liegen die wichtigsten Massnahmen zugunsten der Fische und anderer Wasserlebewesen in der Erhaltung und der Verbesserung der Lebensräume. Massnahmen für den Artenschutz und die Verbesserung von Lebensräumen können unter dem Begriff Hegearbeit zusammengefasst werden. Diesen zentralen Punkt hat der SOKFV seit dem letzten Vorstoss zum Thema Einführung eines Hegebeitrags aufgenommen und umgesetzt. Mit dem Projekt "Fischer schaffen Lebensraum" wurden seither mehrere Fließgewässerstrecken in Zusammenarbeit mit den lokalen Fischereivereinen ökologisch aufgewertet. Davon profitieren auch Fischerinnen und Fischer ohne Mitgliedschaft in einem Fischereiverein und der Kanton Solothurn.

Im Kanton Solothurn hat sich die Fischbesatzstrategie seit 2017 stark verändert. Äschen und Hechte werden keine mehr eingesetzt. Bei den Forellen wurde der Besatz ab- und umgebaut. Es gibt weiterhin eine konventionelle Besatzstrategie mit zwei Muttertierhaltungen, gleichzeitig wird das Ziel der natürlichen Reproduktion angestrebt. Konventioneller Fischbesatz ist nicht als Hegearbeit zu definieren, sondern ist als Gewässerbewirtschaftung zu verstehen. Auch bei Einführung eines Hegebeitrages ist diese Arbeit weiterhin durch den Kanton zu finanzieren.

3.3 Vereinszwang

Gemäss RRB Nr. 2016/1834 vom 24. Oktober 2016 ist der Regierungsrat davon ausgegangen, dass die Einführung eines Hegebeitrages zu einem Vereinszwang führen werde.

Jüngste Erfahrungen aus dem Kanton Bern haben gezeigt, dass die Einführung eines Hegebeitrags nicht zu einem Anstieg der Mitgliederzahlen der Fischereivereine geführt hat. Jedoch konnte die rückläufige Entwicklung der Mitgliederzahlen stabilisiert werden. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Hegebeitrag von den Fischerinnen und Fischern nicht als Vereinszwang verstanden wird.

3.4 Administrativer Mehraufwand

Gemäss RRB Nr. 2016/1834 vom 24. Oktober 2016 ist der Regierungsrat davon ausgegangen, dass die Einführung eines Hegebeitrages zu einem massiven administrativen Mehraufwand innerhalb der Verwaltung führen würde, da die rund 2000 Patentbezüger bezüglich Beitragspflicht einzeln hätten kontrolliert und entsprechend abgerechnet werden müssen.

Im Kanton Bern wurde zwischenzeitlich ein Hegebeitrag eingeführt und es hat sich gezeigt, dass der administrative Aufwand insbesondere mit den heutigen technischen Möglichkeiten geringer ausfällt als 2016. Beim Onlinekauf eines Berner Jahresfischerpatents müssen die Fischerinnen und Fischer mit einer persönlichen Nummer deklarieren, ob sie einem hegebeitragsbefreiten Verein angehören. Das Fischereiinspektorat des Kantons Bern hat die Abrechnung des Hegebeitrages mit einer Schnittstelle zwischen ihrer elektronischen Datenbank (efj2) und der Datenbank des Bernisch Kantonalen Fischereiverbands (BKFV) automatisiert. Dadurch wird sichergestellt,

dass der Hegebeitrag beim Onlinekauf eines Berner Jahresfischerpatents nur jenen Bezüglern in Rechnung gestellt wird, welche keinem hegebeitragsbefreiten Fischereiverein angehören. Die Fischereiverwaltung des Kantons Solothurn arbeitet mit dem gleichen Datenverarbeitungsprogramm wie der Kanton Bern. Eine Übernahme der Schnittstelle ist somit grundsätzlich möglich. Der SOKFV hat zudem eine weitere Variante der Hegebeitragsabrechnung vorgestellt, in welcher der grösste administrative Aufwand vom SOKFV selbst übernommen werden könnte. Beide Varianten sind bei der Fischereiverwaltung noch in der Evaluierungsphase. Ein allfälliger geringer Mehraufwand wäre somit für die Verwaltung zu bewältigen und könnte durch einen prozentualen Anteil der Hegebeiträge finanziert werden.

3.5 Leistungsauftrag

Mit RRB Nr. 2009/700 vom 28. April 2009 wurde das Amt für Wald, Jagd und Fischerei beauftragt, mit dem SOKFV einen Leistungsauftrag im Umfang von 100'000 Franken abzuschliessen. Dabei werden gemäss § 20 Absatz 1 des Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) vom 12. März 2008 Leistungen ausgelagert und abgegolten, welche für den Vollzug der Fischereigesetzgebung notwendig sind. Dies sind Leistungen wie Jungfischerausbildung, freiwillige Fischereiaufsicht, Erfassen der Fischfangstatistik, Bewirtschaftungsmassnahmen (Fischbesatz) sowie Artenschutz- und Lebensraumprojekte.

3.6 Hegebeitrag

Die von den Fischereivereinen geleisteten Hegearbeiten des Projektes "Fischer schaffen Lebensraum" werden zurzeit mit Geldern des Alpiq Ökofonds finanziert. Der laufende Finanzierungshorizont ist jedoch begrenzt und nach Bezug der Gelder muss jeweils ein neuer Antrag gestellt werden. Künftig sollen diese Arbeiten zumindest teilweise durch die Hegebeitragsgelder finanziert werden

Der Kanton Bern hat im kantonalen Fischereigesetz festgehalten, dass der jährliche Hegebeitrag mindestens 20 Franken und höchstens 100 Franken zu betragen hat. Zurzeit werden 50 Franken als Hegebeitrag eingezogen. Gleichzeitig wurde der Jahrespatentpreis von 200 Franken auf 250 Franken erhöht. Somit hat sich der Patentpreis im Kanton Bern für tausende Fischer um 50 % erhöht. Das Solothurner Jahrespatent kostet seit dessen Einführung im Jahr 2009 140 Franken (vgl. § 126 des Gebührentarifs [GT; BGS 615.11] vom 8. März 2016). Die genaue Hegebeitragshöhe ist noch zu definieren. Bei der Festlegung der Beitragshöhe ist jedoch darauf zu achten, dass es im Kanton kein Freiangelrecht gibt und somit die Fischerei einkommensschwachen Personen nicht verwehrt wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die heute geleisteten Hegearbeiten der Fischereivereine klar erkennbar sind und einen Mehrwert für die gesamte Fischerei des Kantons Solothurn darstellen. Nur mit gut aufgestellten und funktionierenden Vereinen kann dieser Mehrwert für die Gewässerökologie und Fischerei erhalten und ausgebaut werden. Deshalb erachten wir die Einführung eines Hegebeitrages zum jetzigen Zeitpunkt als gerechtfertigt.

4

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5698)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat